

## Bescheid

### I. Spruch

- 1) Der **Sonalba Privatrundfunk GmbH in Gründung**, vertreten durch RA Dr. Georg Röhner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Veranstaltung von fünf über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 92, digital verbreiteten Fernsehprogrammen („SexyGirls. TV“, „Venusclub.TV“, „ErotikDome“, „Sat Erotiktreff.TV“ und „Club1.TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Die Programme sind unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme in Form von „Slide-Show-Channels“, in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Inanspruchnahme von Anruf-Mehrwertdiensten, beworben werden.

- 2) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1) wird gemäß § 5 Abs. 5 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszugs der Sonalba Privatrundfunk GmbH i.G. binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.
- 3) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die Sonalba Privatrundfunk GmbH i.G. die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.08.2007, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag, beantragte die Sonalba Privatrundfunk GmbH i.G. die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von fünf Fernseh-Teleshopping-Spartenprogrammen zur Verbreitung über Satellit nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Auf einen Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 28.08.2007 hin ergänzte die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.08.2007, eingelangt bei der KommAustria am 31.08.2007, ihren Antrag unter anderem um nähere Angaben zum geplanten Programm, zum Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum vorgelegten Businessplan.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

#### a) Angaben zur Antragstellerin

Die Sonalba Privatrundfunk GmbH i.G. ist eine am 08.08.2007 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt. Die Gründungsunterlagen wurden bereits beim zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht. Geschäftsführer der Antragstellerin sind die Herren André Paß und Sebastian Paß.

Alleinige Gesellschafterin der Sonalba Privatrundfunk GmbH i.G. ist die zu HRB 53215 des Amtsgerichts Köln eingetragene Sonalba GmbH mit Sitz in Köln, Deutschland. Gesellschafter der Sonalba GmbH sind zu jeweils 50% der Anteile die Herren Michael Alt und André Paß, beide deutsche Staatsbürger.

#### b) Angaben zu den Programmen

Die Programme sind unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme in Form von „Slide-Show-Channels“, in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, insbesondere die Inanspruchnahme von Anruf- Mehrwertdiensten, beworben werden. Allenfalls wird in weiterer Folge auch der Bezug von Mehrwert-SMS-Nachrichten erotischen Inhalts angeboten.

Die Programme sind in zwei Tageszeiteinheiten gegliedert, nämlich in eine Tages-Schiene im Zeitraum von 05:00 bis 23:00 Uhr und eine Nacht-Schiene von 23:00 bis 05:00 Uhr, innerhalb derer es jedoch keine weitere programmliche Differenzierung gibt.

#### c) Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 92, mit vertikaler Polarisation und der Downlink-Frequenz 12,246 GHz.

#### d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin erfüllt aus heutiger Sicht fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms.

Die beiden Geschäftsführer der Antragstellerin, die Herren André Paß und Sebastian Paß, verfügen über ausreichend einschlägige Erfahrungen im Bereich Rundfunk.

Vorgelegt wurde ein Businessplan, der den Kosten (bestehend aus dem für die fünf Kanäle an die Screenpeaks Ltd. zu leistenden monatlichen Entgelt) Einnahmen aus Telefonmehr-

wertdiensten gegenüberstellt und dabei ein positives Ergebnis bereits im zweiten Sendejahr vorsieht. Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden sind nicht vorgesehen.

Das Team der Antragstellerin besteht aus den beiden Geschäftsführern André Paß und Sebastian Paß, die auch für das Programm verantwortlich und für das Marketing zuständig sind. Aufgrund des Konzepts der Sender, welches den Zukauf von Bildmaterial durch Agenturen vorsieht, ist keine größere personelle Ausstattung notwendig, weshalb neben den beiden Geschäftsführern lediglich eine auf Teilzeitbasis angestellte Back-Office-Kraft sowie ein Grafiker und ein Audio-Ingenieur freiberuflich tätig sind. Die Abwicklung der Telefongespräche selbst erfolgt über darauf spezialisierte Call-Center.

#### e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 05.09.2007 keine Stellungnahme abgegeben.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen (insbesondere Errichtungserklärung, Businessplan, Vertrag mit der Screenpeaks Ltd., etc.), dem ergänzenden Vorbringen und dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 05.09.2007.

### 4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich (Wiener Neustadt) hat und hier der wesentliche Teil des Sendepersonals sowie ein Geschäftsführer tätig sein werden.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Sonalba Privatrundfunk GmbH i.G. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt. Die an der Antragstellerin beteiligte Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Die Sonalba Privatrundfunk GmbH i.G. hat nachgewiesen, dass sie hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen mit den Herren André Paß und Sebastian Paß als Geschäftsführer und Programmverantwortliche über hinreichend kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. Die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme hat die So-

nalba Privatrundfunk GmbH i.G. durch Vorlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Businessplans nachgewiesen.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag die Errichtungserklärung der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen Vertrag mit der Screenpeaks Ltd., 22 Hamelaha Street, 48091 Rosh-Ha'ayin, Israel, (Screenpeaks), vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Screenpeaks über Satellitenkapazitäten auf dem entsprechenden Satelliten verfügt, die sie an die Antragstellerin vergibt.

Alle programmlichen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die Programme enthalten keine Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, weshalb der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Bei Erteilung einer Zulassung an Antragsteller, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Regulierungsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 PrTV-G in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt. Da die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides noch nicht im Firmenbuch eingetragen war, war der Auftrag gemäß Spruchpunkt 2) zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

#### Zu den Gebühren (Spruchpunkt 3):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung

oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 07. September 2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung: Sonalba Privatrundfunk GmbH i.G., z. Hd. RA Dr. Georg Röhsner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, per RSb und vorab per E-Mail